



Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Magnus Hecht

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: 86.54
(OB)Bearbeiter:Frau Markert
Telefon: (03 51) 4 88 6242
Sitz: Grunaer Str.2
E-Mail: LMarkert@dresden.de

Datum: 08. NOV. 2021

Filmnächte am Elbufer AF1783/21

Sehr geehrter Herr Hecht,

nach diesseitiger Auffassung besteht ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO lediglich bezüglich der Fragen 2 und 3. Bezüglich Frage 1 besteht ein Anspruch nur im Hinblick auf die den Filmnächten erteilten Auflagen zur Begrenzung der Lärmemissionen, nicht aber bezüglich der für die Filmnächte in dieser Hinsicht geltenden „gesetzlichen Regelungen“. Insoweit ist Frage 1 nicht auf eine „einzelne Angelegenheit“ gerichtet. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14) erfordert eine einzelne Angelegenheit einen konkreten Lebenssachverhalt. Dieser ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein. Demgegenüber handelt es sich bei dem die „gesetzlichen Regelungen“ betreffenden Teil der Frage 1 nicht um eine Tatsachenfrage, sondern um eine Frage zur allgemeinen Rechtslage, die nicht vom Fragerecht umfasst ist.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung auch des auf die allgemeine Rechtslage abzielenden Teils der Frage 1 habe, beantworte ich auch diesen Teil – jedoch insoweit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

1. „Welche gesetzlichen Regelungen und Auflagen begrenzen die Lärmemissionen der Veranstaltung Filmnächte am Elbufer?“

In der Baugenehmigung wurden neben bauplanungsrechtlichen Auflagen, immissionsschutzrechtliche Auflagen zu den verschiedenen Veranstaltungsarten (Kinovorführungen, Konzertveranstaltungen und Partys) zum Schallschutz formuliert, um sicherzustellen, dass von den Veranstaltungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des §3 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) ausgehen. Maßstab für die Bewertung der

Geräuschsituation ist ergänzend zum BImSchG die Freizeitlärm-Richtlinie der LAI (Länderarbeitsgruppe Immissionsschutz).

2. „Wie wurde die Einhaltung dieser Grenzen kontrolliert?“

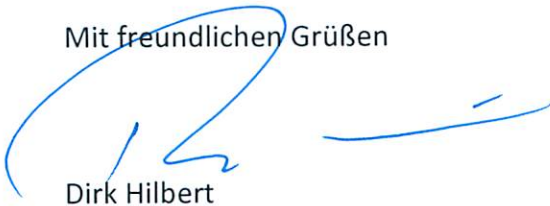
In der Baugenehmigung wurden unter anderem maximal zulässige Mittelungspegel an Immissionsorten im Nachbarschaftsbereich sowie an einem Referenzmessort und Veranstaltungszeiten festgesetzt. Der Veranstalter hat des Weiteren einen schalltechnischen Sachverständigen mit der Einstellung der Beschallungs- bzw. Messtechnik zu beauftragen und Protokolle anfertigen zu lassen, welche dem Umweltamt vorzulegen sind.

3. „Wurden die Grenzen eingehalten?“

Es liegen dem Umweltamt aktuell keine Beschwerden oder andere Eingaben vor, die eine mögliche Richtwertüberschreitung vermuten lassen würden.

Sollte es Hinweise auf eine mögliche Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte geben, behält sich das Umweltamt vor, weitergehende Forderungen zum Schallschutz zu erheben (zum Beispiel Nutzungszeitbeschränkungen, Beschränkung in der Leistung der Beschallungsanlagen, ...).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert